neue Baugrenze

alte Baugrenze

alte Baulinie

Aufhebung der für die Flurstücke 561, 562 und 563 durch Baulinie und Baugrenze festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.

Neufestsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche für die Flurstücke 561, 562 und 563 in vergrößertem Umfang durch Baugrenzen.